

Datum	Inhalt	Seite
14. 6. 1957	Verordnung über die Ernennung der Wahlleiter und Wahlvorsteher für die Wahl zum Deutschen Bundestag	127
19. 6. 1957	Verordnung über die Zuständigkeit zur Bestimmung von gemeinsamen Amtsgerichten für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen	127
21. 6. 1957	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen	127
22. 6. 1957	Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	128
25. 6. 1957	Verwaltungsanordnung über die amtliche Veröffentlichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien	129
25. 6. 1957	Verwaltungsanordnung über die Geltungsdauer unveröffentlichter Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien	130

Verordnung

über die Ernennung der Wahlleiter und Wahlvorsteher für die Wahl zum Deutschen Bundestag

Vom 14. Juni 1957

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (BGBl. I S. 383) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Wahlleiter (Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter) und ihre Stellvertreter werden durch das Staatsministerium des Innern ernannt.

§ 2

Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden durch die Gemeinden ernannt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1957 in Kraft.
München den 14. Juni 1957

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung

über die Zuständigkeit zur Bestimmung von gemeinsamen Amtsgerichten für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen

Vom 19. Juni 1957

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und des § 71 Abs. 3 der Konkursordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Ermächtigung, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem Amtsgericht zuzuweisen, wird auf das Staatsministerium der Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.
München, den 19. Juni 1957

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung

über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen

Vom 21. Juni 1957

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und des § 71 Abs. 3 der Konkursordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Bestimmung von gemeinsamen Amtsgerichten für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen vom 19. Juni 1957 (GVBl. S. 127) wird verordnet:

§ 1

Die Zwangsversteigerungs-, die Zwangsverwaltungs- und die Konkursachen werden zugewiesen den Amtsgerichten

- 1) Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Deggendorf, Hof, Landshut, Passau, Schweinfurt, Weiden und Würzburg für alle Amtsgerichtsbezirke des jeweils übergeordneten Landgerichts;
- 2) Augsburg für die Amtsgerichtsbezirke Aichach, Augsburg, Friedberg, Landsberg a. Lech, Schwabmünchen und Schrobenhausen;
- 3) Bad Tölz für die Amtsgerichtsbezirke Bad Tölz, Miesbach und Wolfratshausen;
- 4) Donauwörth für die Amtsgerichtsbezirke Dillingen a. d. Donau, Donauwörth, Neuburg a. d. Donau, Nördlingen und Wertingen;
- 5) Fürth für die Amtsgerichtsbezirke Erlangen, Fürth, Neustadt a. d. Aisch, Scheinfeld und Windsheim;
- 6) Ingolstadt für die Amtsgerichtsbezirke Geisenfeld, Ingolstadt und Pfaffenhofen a. d. Ilm;
- 7) Kaufbeuren für die Amtsgerichtsbezirke Füssen, Kaufbeuren, Marktobendorf und Schongau;

- 8) Kempten (Allgäu) für die Amtsgerichtsbezirke Immenstadt i. Allgäu, Kempten (Allgäu), Lindau (Bodensee), Sonthofen und Weiler-Lindenberg;
- 9) Memmingen für die Amtsgerichtsbezirke Büchloe, Illertissen, Memmingen, Mindelheim und Türkheim;
- 10) Mühldorf für die Amtsgerichtsbezirke Altötting, Burghausen, Haag i. OB. und Mühldorf;
- 11) München für die Amtsgerichtsbezirke Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck und München;
- 12) Neu-Ulm für die Amtsgerichtsbezirke Günzburg, Krumbach (Schwaben), Neu-Ulm und Weißenhorn;
- 13) Nürnberg für die Amtsgerichtsbezirke Hersbruck, Lauf (Pegnitz), Neumarkt i. d. Opf., Nürnberg und Schwabach;
- 14) Regensburg für die Amtsgerichtsbezirke Abensberg, Burglengenfeld, Hemau, Kelheim, Parsberg, Regensburg, Riedenburg und Roding;
- 15) Rosenheim für die Amtsgerichtsbezirke Bad Aibling, Rosenheim und Wasserburg a. Inn;
- 16) Straubing für die Amtsgerichtsbezirke Bogen, Kötzing, Mitterfels, Neukirchen b. Hl. Blut und Straubing;
- 17) Traunstein für die Amtsgerichtsbezirke Bad Reichenhall, Berchtesgaden, Laufen, Traunstein und Trostberg;
- 18) Weilheim für die Amtsgerichtsbezirke Garmisch-Partenkirchen, Starnberg und Weilheim;
- 19) Weißenburg i. Bay. für die Amtsgerichtsbezirke Beilngries, Eichstätt, Hilpoltstein, Roth b. Nürnberg und Weißenburg i. Bay.

§ 2

(1) Für Verfahren, die am 30. Juni 1957 anhängig sind, bleiben die an diesem Tag zuständigen Amtsgerichte auch weiterhin zuständig. Soweit diese Verfahren mit Ablauf des 31. März 1959 noch nicht abgeschlossen sind, gehen sie mit Wirkung vom 1. April 1959 auf die nach § 1 zuständigen Gerichte über.

(2) Auf Grund des § 32 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz) vom 8. Februar 1957 (BGBl. I S. 18) wird bestimmt, daß die in Abs. 1 Satz 1 genannten Verfahren vom Richter durchgeführt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.
München, den 21. Juni 1957

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Fritz Koch, Staatsminister

Verordnung

über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen Vom 22. Juni 1957

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (GVBl. S. 56) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen hat ihren Sitz in München. Sie ist dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar nachgeordnet.

§ 2

(1) Der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen obliegt unter Wahrung kultureller und denkmalpflegerischer Belange die Verwaltung und Betreuung des ihr zugewiesenen Staatsvermögens, der Betrieb der staatlichen Schifffahrt auf dem Königssee und auf dem Tegernsee sowie die Betreuung der Friedhöfe und Gedenkstätten für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung.

(2) Die Übertragung weiterer Aufgaben bleibt dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.

§ 3

Die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen hat folgende Außenstellen:

- A) im Regierungsbezirk Oberbayern
 1. Staatliche Ammerseeverwaltung Stegen,
 2. Schloß- und Gartenverwaltung Dachau,
 3. Staatliche Verwaltung Herrenchiemsee,
 4. Staatliche Seeverwaltung Kochelsee, Kochel,
 5. Staatliche Verwaltung Königssee, Königssee,
 6. Staatliche Verwaltung Linderhof,
 7. Verwaltung des Englischen Gartens, München,
 8. Schloß- und Gartenverwaltung Nymphenburg, München,
 9. Residenzverwaltung München,
 10. Bauleitung der Residenz München,
 11. Bauamt der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, München,
 12. Schloß- und Gartenverwaltung Schleißheim, Oberschleißheim,
 13. Staatliche Seeverwaltung Staffelsee, Weilheim,
 14. Staatliche Seeverwaltung Starnberg, Starnberg,
 15. Staatliche Seeverwaltung Tegernsee, Tegernsee,
- B) im Regierungsbezirk Schwaben
 16. Schloßverwaltung Neuschwanstein
 17. Staatliche Seeverwaltung Bodensee (Bayer. Teil), Lindau,
- C) im Regierungsbezirk Niederbayern
 18. Verwaltung der Befreiungshalle Kelheim,
 19. Schloßverwaltung Landshut,
- D) im Regierungsbezirk Mittelfranken
 20. Schloß- und Gartenverwaltung Ansbach,
- E) im Regierungsbezirk Oberfranken,
 21. Schloßverwaltung Bamberg,
 22. Schloß- und Gartenverwaltung Bayreuth,
 23. Schloß- und Gartenverwaltung Eremitage, Bayreuth,
 24. Staatliche Verwaltung Coburg,
- F) im Regierungsbezirk Unterfranken
 25. Schloß- und Gartenverwaltung Aschaffenburg,
 26. Schloß- und Gartenverwaltung Schönbusch, Aschaffenburg,
 27. Schloß- und Gartenverwaltung Würzburg.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle gleichlautenden oder entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Bekanntmachungen vom 20. November 1918 (StAnz. Nr. 272), vom 26. April 1932 (StAnz. Nr. 101) und vom 9. Januar 1937 (Reg.-Anz. Nr. 12) außer Kraft.

München, den 22. Juni 1957

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Panholzer, Staatssekretär

Verwaltungsanordnung über die amtliche Veröffentlichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staats- regierung und der Staatsministerien

Vom 25. Juni 1957

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsanordnung:

§ 1

Rechtsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien und grundsätzliche Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung werden im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Besondere Bestimmungen, nach denen Rechtsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien in Einzelfällen auch an anderer Stelle zu veröffentlichen sind, bleiben unberührt.

§ 2

(1) Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung, die nicht unter § 1 fallen, werden in den Amtsblättern aller Staatsministerien veröffentlicht.

(2) Verwaltungsvorschriften der Staatsministerien werden in den Amtsblättern der Staatsministerien veröffentlicht, die die Vorschrift erlassen haben. Andere Staatsministerien können die veröffentlichte Vorschrift in ihre Amtsblätter übernehmen.

§ 3

(1) Außer in den Amtsblättern werden auch im Staatsanzeiger veröffentlicht

1. die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung,
2. die Verwaltungsvorschriften der Staatsministerien, die nach besonderer Bestimmung im Staatsanzeiger wiederzugeben sind.

(2) Rechtsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien können im Staatsanzeiger vorweg veröffentlicht werden, wenn die Veröffentlichung dringlich ist und keinen Aufschub bis zum Erscheinen der nächsten Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes duldet. Das gleiche gilt für Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien, die nicht schon gemäß Abs. 1 im Staatsanzeiger veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt oder in den Amtsblättern ist in den Fällen der Sätze 1 und 2 alsbald nachzuholen.

(3) Verwaltungsvorschriften der Staatsministerien können auch abgesehen von den Fällen der Absätze 1 und 2 außer in den Amtsblättern zusätzlich im Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

§ 4

Abweichend von den Bestimmungen des § 2 können die dort bezeichneten Verwaltungsvorschriften statt in den Amtsblättern im Staatsanzeiger veröffentlicht werden, wenn sie in den Amtsblättern veröffentlichte Vorschriften weder ändern noch aufheben und nicht über das nächstfolgende Kalenderjahr hinaus gelten.

§ 5

Änderungen und Aufhebungen früherer Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden unabhängig davon, an welcher Stelle die geänderte oder aufgehobene Vorschrift veröffentlicht worden ist, nach den Bestimmungen dieser Verwaltungsanordnung veröffentlicht. Tritt danach ein Wechsel des Veröffentlichungsblattes ein, so ist die zu ändernde

Vorschrift regelmäßig aufzuheben und in der geänderten Fassung neu zu erlassen. In jedem Falle ist in dem Veröffentlichungsblatt, in dem die geänderte oder aufgehobene Vorschrift veröffentlicht worden ist, auf die Änderung oder Aufhebung hinzuweisen (Die Bekanntmachung über vom (StAnz. Nr. S.) ist durch eine im Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung S. veröffentlichte Verwaltungsanordnung aufgehoben worden).

§ 6

Rechtsvorschriften sollen als (Durchführungs-, Ausführungs-)„Verordnungen“, Verwaltungsvorschriften mit anderen passenden Ausdrücken („Verwaltungsanordnungen“, „Bekanntmachungen“, „Richtlinien“, „Entschließungen“) bezeichnet werden.

§ 7

- Amtsblatt ist für den Bereich
- der Staatskanzlei und des Staatsministeriums des Innern
das Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung,
 - des Staatsministeriums der Justiz
das Bayerische Justizministerialblatt,
 - des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus,
 - des Staatsministeriums der Finanzen
das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
 - des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr
das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr,
 - des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 - des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge
das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge.

§ 8

(1) Die Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Staatsanzeigers obliegt der Staatskanzlei, die Redaktion der Amtsblätter den Staatsministerien.

(2) Aufgabe der Redaktion ist es insbesondere, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsanordnung Sorge zu tragen und auf eine einheitliche Form der Überschrift, des Einleitungssatzes und der Schlußformel der Vorschriften hinzuwirken.

(3) Die zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt bestimmten Vorschriften sind in beglaubigter Form und dreifacher Fertigung der Staatskanzlei, die zur Veröffentlichung im Staatsanzeiger bestimmten Veröffentlichungen in beglaubigter Form und dreifacher Fertigung der Schriftleitung des Staatsanzeigers zu übermitteln.

§ 9

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

München, den 25. Juni 1957

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

**Verwaltungsanordnung
über die Geltungsdauer unveröffentlichter Ver-
waltungsvorschriften der Staatsregierung und
der Staatsministerien**

Vom 25. Juni 1957

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsanordnung:

§ 1

Unveröffentlichte Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien für die nachgeordneten Behörden treten drei Jahre nach ihrem Erlaß außer Kraft. Die Staatsregierung oder die zuständigen Staatsminister können im Einzelfall aus besonderen Gründen anordnen, daß unveröffentlichte Verwaltungsvorschriften über den Zeitraum von drei Jahren hinaus gelten. Die Staatsminister können die Befugnis nach Satz 2 auf die obersten

leitenden Beamten der Staatsministerien übertragen. Die Anordnung ist in die Verwaltungsvorschrift aufzunehmen.

§ 2

Unveröffentlichte Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien können in Amtsblättern anderer Staatsministerien nur mit Zustimmung der erlassenden Stelle abgedruckt werden. Soweit für diese Vorschriften eine Anordnung gemäß § 1 Satz 2 nicht ergangen ist, muß bei dem Abdruck auf die beschränkte Geltungsdauer der Vorschrift hingewiesen werden.

§ 3

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft. Sie gilt für die Verwaltungsvorschriften, die nach diesem Zeitpunkt erlassen werden.

München, den 25. Juni 1957

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner